

1. Einführung

- Gewerbesteuer ist
 - Real-/Objektsteuer (§ 3 II AO)
 - direkte Steuer (Steuerträger = Steuerschuldner)
 - Gemeindesteuer (§ 1 GewStG)
 - Veranlagungssteuer
- rechtliche Grundlagen
 - Gewerbesteuergesetz (GewStG)
 - Gewerbesteuer - Durchführungsverordnung (GewStDV):
beachte **§ 20 GewStDV**
 - Verwaltungsanweisungen
 - Gewerbesteuer-Richtlinien (GewStR)
 - BMF - Schreiben
 - OFD – Verfügungen

- Ermittlung der Gewerbesteuer

Gewinn aus Gewerbebetrieb
+ Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)
Nr.1: $1/4 \times (\text{Summe a bis f} - \text{Freibetrag } 100.000 \text{ €})$
a) 100 % der Entgelte für Schulden
b) 100 % der Renten und dauernden Lasten
c) 100 % der Gewinnanteile des stillen Gesellschafters
d) 20 % der Miet-/Pachtaufwendungen bewegl. WG des AV
e) 50 % der Miet-/Pachtaufwendungen unbewegl. WG des AV
f) 25 % der Aufwend. für zeitlich befristete Überlassung von Rechten
Nr. 8: Anteile am Verlust von PersG
Nr. 9: Zuwendungen bei Körperschaften
- Kürzungen (§ 9 GewStG)
Nr. 1: Grundbesitzkürzungen
Nr. 2: Gewinnanteile bei PersG
Nr. 5 Zuwendungen bei allen Gewerbetreibenden
= maßgebender Gewerbeertrag (§§ 7 S. 1, 10 GewStG)
- Gewerbeverlust aus Vorjahren (§ 10a GewStG)
uneingeschränkter Verlustabzug bis 1 Mio Euro
eingeschränkter Verlustabzug (60 % des verbleibenden Gewerbeertrags)
= vorläufiger Gewerbeertrag (§ 11 I 3 GewStG: auf volle 100 € abzurunden)
- Freibetrag (§ 11 I 3 GewStG)
24.500 Euro bei natürlichen Personen und Personengesellschaften
5.000 Euro bei Vereinen für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
0 Euro bei Kapitalgesellschaften
= endgültiger Gewerbeertrag
x Steuermesszahl in Höhe von 3,5 % (§ 11 II GewStG)
= Steuermessbetrag (§ 11 I 2 GewStG)
x Hebesatz (§ 16 GewStG)
= Gewerbesteuer (§ 16 I 1 GewStG)

2. Steuerpflicht/Steuerbefreiungen

2.1 Allgemeines

- Steuergegenstand der Gewerbsteuer jeder Gewerbebetrieb, soweit im Inland betrieben (§ 2 I 1 GewStG)
- Gewerbebetrieb im Inland, soweit für ihn im Inland eine Betriebsstätte (§ 12 AO) unterhalten wird (§ 2 I 3 GewStG)

2.2 Arten des Gewerbebetriebs

- stehender Gewerbebetrieb (§ 1 GewStDV)
 - Gewerbebetrieb kraft gewerblich. Betätigung (§ 2 I GewStG)
 - im Sinne des EStG
 - H 2.1 Begriffsmerkmale GewStH
 - Selbständigkeit
 - Nachhaltigkeit der Betätigung
 - Gewinnerzielungsabsicht
 - Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
 - keine Land-/Forstwirtschaft, keine selbständige Arbeit und keine Vermögensverwaltung

- Gewerbebetrieb kraft Rechtsform (§ 2 II GewStG)
 - Kapitalgesellschaften
 - Erwerbs-/Wirtschaftsgenossenschaften
 - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Gewerbebetrieb kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 2 III GewStG)
- Reisegewerbebetrieb (§ 35a GewStG)

2.3 Beginn der Steuerpflicht

- Einzelgewerbetreibende/PersG (R 2.5 I GewStR)
 - wenn Voraussetzungen für Gewerbebetrieb vorliegen
 - Vorbereitungshandlungen unbedeutend
 - Eintragung ins Handelsregister unbedeutend
- Kapitalgesellschaften (R 2.5 II GewStR)
 - Eintragung ins Handelsregister
 - Vorbereitungshandlungen

2.4 Ende der Steuerpflicht

- Einzelgewerbetreibende/PersG (R 2.6 I GewStR)
 - Einstellung des Betriebs
 - vorübergehende Unterbrechungen unbedeutend
- Kapitalgesellschaften (R 2.6 II GewStR)
 - mit Aufhören jeglicher Tätigkeit

2.5 Beispiele Steuerbefreiungen (§ 3 GewStG)

- Bundeseisenbahnvermögen, Monopolverwaltung des Bundes, staatl. Lotterieuern. (§ 3 Nr. 1 GewStG)
- Deutsche Bundesbank, Kreditanstalt für Wiederaufbau (§ 3 Nr. 2 GewStG)
- **gemeinnützige Körperschaften (§ 3 Nr. 6 GewStG)**

3. Ermittlung Steuermessbetrag

3.1 Gewinn aus Gewerbebetrieb

- Ermittlung nach **EStG** und **KStG**
- Gewinn aus Gewerbebetrieb ist gleich das Einkommen nach KStG
- abweichendes Wirtschaftsjahr
(§ 7 S. 1 GewStG i.V.m. § 4a EStG / § 7 IV KStG)
- R 7.1 Abs. 3 GewStR
 - Nr. 1: § 16 EStG nicht anzuwenden
 - Nr. 2: § 17 EStG nicht anzuwenden

3.2 Hinzurechnungen nach § 8 Nr.1 GewStG

- 100 % der Entgelte für Schulden (**Buchst. a**)
 - Beispiele
 - Zinsaufwendungen
 - Damnum
 - gewährte Skonti, sofern nicht gewöhnlichem Geschäftsverkehr entsprechen
- 100 % der Renten und dauernde Lasten (**Buchst. b**)
 - Pensionszahlungen aufgrund unmittelbar erteilten Versorgungszusage nicht als dauernde Lasten anzusehen
- 100 % der Gewinnanteile des (echten) stillen Gesellschafters (**Buchst. c**)
- 20 % der Miet- und Pacht aufwendungen beweglicher WG des AV (**Buchst. d**)
- 50 % der Miet- und Pacht aufwendungen unbeweglicher WG des AV (**Buchst. e**)
- 25 % der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (**Buchst. f**)

- die Summe, vermindert um Freibetrag (100.000 €),
ist Ausgangsgröße für den Faktor von 25 %

3.3 Sonstige Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)

- Dividenden aus KapG – Beteiligung < 15 % (Nr. 5)
- Anteile am Verlust einer PersG (Nr. 8)
- Zuwendungen bei Körperschaften (Nr. 9)

3.4 Kürzungen (§ 9 GewStG)

- Kürzung für den Grundbesitz (Nr. 1)
 - Kürzungsbetrag alte Bundesländer:
Einheitswert x 140 % (§ 121a BewG) x 1,2 %
 - Kürzungsbetrag neue Bundesländer:
Einheitswert x p % (§ 133 BewG) x 1,2 %
 - **§ 20 I und II GewStDV**
 - zu Beginn des Kalenderjahrs
 - Betriebsvermögen/Privatvermögen
- Gewinnanteile an PersG (Nr. 2)
- Dividenden aus KapG – Beteiligung > 15 % (Nr. 2a)
- Zuwendungen bei allen Gewerbebetrieben (Nr. 5)
 - 20 % des Gewinns aus Gewerbebetrieb
 - 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze, Löhne und Gehälter

3.5 Maßgebender Gewerbeertrag

(§ 10 GewStG)

- grds. der gesamte Erhebungszeitraum
- wenn GewSt-Pflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres bestand, dann der abgekürzte Erhebungszeitraum

3.6 Gewerbeverlust (§ 10a GewStG)

- nur Verlustvortrag, Verlustrücktrag nicht möglich
- bis 1 Mio. € vom maßgebenden Gewerbeertrag unbeschränkt abzugsfähig
- darüber hinaus bis zu 60 % des 1 Mio. € verbleibenden maßgeblichen Gewerbeertrags

3.7 Freibetrag (§ 11 I 3 GewStG)

- Freibetrag unabhängig von Dauer der GewSt-Pflicht voll gewährt wird
- **24.500 Euro** bei **natürlichen Personen** und **PersG**
- 5.000 Euro bei Vereinen für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- KapG steht der Freibetrag nicht zu

3.8 Steuermesszahl und Steuermessbetrag

- Steuermesszahl (§ 11 II GewStG): 3,5 %
- Steuermessbetrag (§ 11 I 2 GewStG):
Gewerbeertrag x Steuermesszahl

4. Festsetzung der Gewerbsteuer

- Gewerbsteuer (§ 16 I GewStG):
Steuermessbetrag x Hebesatz
- Hebesatz von Gemeinde festgesetzt wird
- seit 2004 beträgt Mindesthebesatz 200 %
(§ 16 IV 2 GewStG)

5. Erhebung der Gewerbsteuer

- für Festsetzung des Steuermessbetrags ist das Betriebsfinanzamt zuständig (§ 22 I AO)
- Gewerbesteuermessbescheid (Grundlagenbescheid) seitens Betriebsfinanzamt (R 1.3 I GewStR)
- Gemeinde erlässt auf Basis des Messbescheides den Gewerbesteuerbescheid
- Änderung des Steuermessbescheides, dann erfolgt die Änderung des Gewerbesteuerbescheides von Amts wegen
- Steuerschuldner (§ 5 GewStG)
- Vorauszahlungen
 - § 19 I GewStG: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11
 - § 19 II GewStG: grds. ein Viertel der Steuer auf Basis der letzten Veranlagung
 - Anrechnung der Vorauszahlungen (§ 20 I GewStG)

6. Zerlegung (§§ 28 ff. GewStG)

- Aufteilung des Steuermessbetrags (§ 28 I 1 GewStG)
- Betriebsstätten in mehreren Gemeinden
- Maßstab für die Zerlegung ist der Arbeitslohn (§ 29 I GewStG)
- Arbeitslohn (§ 31 GewStG):

§ 31 I 1 GewStG: Vergütungen gem. § 19 I Nr. 1 EStG
+ § 31 I 2 GewStG: Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- u. Nachtarbeit
- § 31 II GewStG: Ausbildungsvergütungen
- § 31 IV GewStG: einmalige Vergütungen (z.B. Tantieme)
+ § 31 V GewStG: fiktiver Unternehmerlohn bei nicht juristischen Personen von 25.000 €
= Arbeitslohn (abzurunden auf volle 1.000 €)

- gem. § 22 I AO für die Zerlegung ist Betriebsfinanzamt (§ 18 AO) zuständig
- Zerlegungsbescheid erhalten die heheberechtigten Gemeinden und der Steuerpflichtige